

NE/IB10A//N13/088E1
Förderverein Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck e.V.
Satzung
AG Coesfeld VR 413
Stand 2013 (VR-Eintragung)
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2011)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Havixbeck.

Der Verein ist beim Amtsgereicht Coesfeld unter Nr. VR 413 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, für die Gesamtschule Havixbeck einzutreten, sie ideell, finanziell und personell zu unterstützen und für ihren Ausbau zu einem echten Bildungszentrum Sorge zu tragen.

Der Verein wird seine Ziele in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft verfolgen. Er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen an, die die Gesamtschule Havixbeck unterstützen.

Weiterer Zweck ist das Betreiben eines Schülercafes und die Unterstützung kultureller Veranstaltungen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden, sowie sonstige Einnahmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Verwaltungsaufgaben begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Verwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den unter § 2 genannten Zweck des Vereins unterstützt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen kann der Antragsteller binnen zehn Tagen begründeten Einspruch erheben. Hält der Vorstand

seinen Beschluss weiterhin aufrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, endgültig über den Aufnahmeantrag.

Der Austritt erfolgt durch Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jedes Schuljahres möglich. Er erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde, ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. vereinsschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen zehn Tagen nach Eingang begründeten Einspruch einlegen. Hält der Vorstand seinen Beschluss daraufhin weiter aufrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe des darüber hinaus gehenden Beitrages bestimmt das Vereinsmitglied.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Die Kasse wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Wahl von Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

Beschlussfassung über grundsätzliche Positionen des Vereins wie die unter § 2 genannten Ziele erreicht werden sollen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:

wenn mehr als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Der /die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Anwesenheit der anwesenden Mitglieder.

$\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder sind erforderlich:
bei Satzungsänderungen sowie
bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden sind für eine Änderung des in der Satzung genannten Vereinszwecks erforderlich.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.
Beschlüsse in Personal Angelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dies beantragt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalrechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung niederzulegen sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/-in, sowie dem /der Kassierer/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem Schulleiter der Gesamtschule Havixbeck.

Er benennt aus dem Kreis des Lehrerkollegiums ein Vereinsmitglied, das ihn im Falle einer Verhinderung vertritt.

Einem/einer Beisitzer/-in der/die von den Mitgliedern des Schülercafes bestimmt wird und deren Interessen im Vorstand vertritt.

Die Wahl weiterer BeisitzerInnen ist möglich, sofern die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die /der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in, der/die Kassierer/-in und des/der Schriftführer/-in. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl bzw. bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel bei grober Pflichtverletzung oder vereinsschädigendem Verhalten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, während der Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 9 Schülercafe

Der Verein betreibt in den Räumen der Gesamtschule Havixbeck ein Schülercafe.

Zweck des Schülercafes ist die Unterstützung des Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Schule, insbesondere durch Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit guter Verpflegung zu sozialen Preisen über den normalen Mensabetrieb hinaus. Das Schülercafe organisiert sich selbst und gibt sich dafür eine Geschäftsordnung. Von den Mitarbeitern wird mit einfacher Mehrheit ein/e Beisitzer/in benannt, der dem Vorstand des Fördervereins angehört.

Im Schülercafe etwaig erwirtschafteten Überschüsse müssen satzungskonform verwendet werden, sollen jedoch vorrangig dem Betrieb und der Unterhaltung des Schülercafes zugute kommen. Über die Verwendung solcher Mittel entscheidet der Vorstand des Fördervereins nach Anhörung des vom Schülercafe gewählten Beisitzers und unter angemessener Berücksichtigung dieser Richtlinie.

§ 10 Auflösung des Vereins

Falls die Gesamtschule Havixbeck aufgelöst wird, löst sich auch der Verein auf.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen der Kinder- und Jugendarbeit in Havixbeck zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sollte der Verein aus anderen Gründen aufgelöst werden, soll das Vermögen der Gesamtschule Havixbeck zugute kommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.05.89 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen in den §§ 2,4,8,10 wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.05.90 beschlossen.

Die Änderungen in den §§ 8 und 9 wurden in der Mitgliederversammlung am 12.03.2007 einstimmig beschlossen.

Die Änderungen in §§ 2 und 8 wurden in der Mitgliederversammlung am 17.10.2011 einstimmig beschlossen.